

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Den Abänderungen der Statuten der

„Nordbritischen und mercantilen Versicherungs-Gesellschaft“

(North British and Mercantile Insurance Company)

in London und Edinburg,

welche durch die in deutscher Uebersetzung hier angeheftete Parlaments-Acte vom Jahre 1892 festgestellt worden sind, wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 4. December 1863 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt. Die Bedingungen dieser Concession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. Mai 1893.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

In Auftrage:

gez. Braunbehrens.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

In Vertretung:

gez. Lohmann.

Gesetz

der North British and Mercantile, Versicherungs-Gesellschaft von 1892.

Kapitel XV.

Ein Gesetz, um die Zwecke zu erweitern und weitere Vollmachten auf die North British and Mercantile, Versicherungs-Gesellschaft, zu übertragen und in verschiedenen Hinsichten die die Gesellschaft betreffenden Gesetze zu ergänzen.

(20. Mai 1892.)

1. Kurzer Titel.

Dieses Gesetz soll bezeichnet werden als das North British and Mercantile Versicherungs-Gesellschafts-Gesetz von 1892.

2. Erweiterung des Zweckes und Geschäfts.

Der Zweck und das Geschäft der Gesellschaft soll zusätzlich zu dem in dem Gesetz von 1860 (Abschnitt 4) specificirten Zweck und Geschäft und ohne Beeinträchtigung der Bestimmungen jenes Abschnitts in sich begreifen:

I. Das Abschließen oder Bewerkstelligen von Versicherungen gegen Verlust oder Schaden auf Eigenthum jeder Art, im Durchgang zu Lande oder zu Wasser, ob durch Feuer oder auf andere Weise.

II. p. p.

4. Vollmacht zur Ernennung von geschäftsführenden Verwaltungsräthen.

- 1) Das Edinburger Directorium respective das Londoner Directorium kann, wenn es dies für dienlich hält, eins von den Mitgliedern eines solchen Directoriums zum geschäftsführenden Verwaltungsrath ernennen betreffs aller oder irgend eines Geschäfts oder Gegenstandes innerhalb der Befugniß und Ermächtigung eines solchen Directoriums.
- 2) Ein so ernannter Verwaltungsrath soll „geschäftsführender Verwaltungsrath“ genannt werden und seine Ernennung als solcher kann zu jeder Zeit von dem ihn ernennenden Directorium widerrufen werden.
- 3) Ein geschäftsführender Verwaltungsrath soll solche Vollmachten, Functionen und Pflichten haben, ausüben und verrichten, wie sie ihm von dem ihn ernennenden Directorium anvertraut sein mögen.
- 4) Das Seitens eines geschäftsführenden Verwaltungsraths zu empfangende Gehalt oder seine Remuneration soll von dem ihn ernennenden Directorium bestimmt werden und kann entweder zuzüglich zu oder an Stelle der Remuneration, zu welcher er als gewöhnlicher Verwaltungsrath berechtigt ist, treten.
- 5) Ein geschäftsführender Verwaltungsrath soll anshören das Amt als solcher zu behalten, wenn er aufhört, ein Mitglied des Directoriums zu sein, welches ihn ernannte.

5. Zeit zur Eintragung der Vormerkung von Namen der vermehrten Actionäre.

Abschnitt 12 des Gesetzes von 1860 soll gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn die Worte „Sechsfundfünfzig Tage“ darin für die Worte „Einundzwanzig Tage“ substituirt wären.

6. Schließen der Actien-Uebertragungsbücher.

Abschnitt 13 des Gesetzes von 1860 wird hierdurch von und einschließlich der Worte „und keine Cession oder Uebertragung“ bis zum Ende des Abschnitts aufgehoben und an Stelle dessen wird hierdurch verordnet, daß: —

- 1) Die Eintragung von Uebertragungen suspendirt und die Uebertragungsbücher während der einundzwanzig Tage, welche unmittelbar dem zur Zahlung einer halbjährlichen Dividende bestimmten Tage vorangehen, geschlossen werden sollen;
- 2) Jede während der Zeit der so geschlossenen Uebertragungsbücher geschehene Uebertragung zwischen der Gesellschaft und den auf Grund solcher Uebertragung Anspruch machenden Personen aber sonst nicht als nach dem so bestimmten Tage geschehen angesehen werden soll.

7. Zeit der Generalversammlung.

Abschnitt 16 des Gesetzes von 1870 soll gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn an Stelle der Worte „März oder April“ die Worte „März, April, Mai oder Juni“ eingerückt wären.

8. Verminderung der Qualificirung der Verwaltungsräthe.

Abschnitt 25 des Gesetzes von 1882 soll gelesen werden und die Wirkung haben, als wenn an Stelle des Wortes „Achtzig“ das Wort „Bierzig“ eingerückt wäre.

9. Fall einer Krankheit etc. des Registrators.

Im Falle der Krankheit, Abwesenheit oder Geschäftsunfähigkeit des Registrators, welcher auf Grund des Abschnitts 36 des Gesetzes von 1882 ernannt ist, sollen die in dem Abschnitt erwähnten Functionen und Pflichten von einem solchen Beamten der Gesellschaft verrichtet werden, wie das General-Directorium es durch einen allgemeinen oder speciellen Beschluß anordnet.

10. Abänderung des Abschnitts 46 des Gesetzes von 1882 betreffs Gebrauchs des Siegels.

Ungeachtet des Abschnitts 46 des Gesetzes von 1882 soll es nicht erforderlich sein, das Siegel der Gesellschaft den Leibrenten-Verschreibungen beizufügen, sondern Leibrenten-Verschreibungen sollen gültig und wirksam sein, wenn sie in der für Vollziehung von Versicherungs-Policen auf Grund der Abschnitte 8 und 9 des Gesetzes von 1870 vorgesehenen Art vollzogen sind.

11. Dividenden-Scheine durch die Post.

- 1) Irgend eine Dividende kann im Falle von Mitbesitzern von Actien an denjenigen gezahlt werden, dessen Name zuerst in dem Register der Actionäre steht.
- 2) Dividenden-Scheine und Checks in Zahlung von Dividende können durch die Post an die eingetragene Adresse des Actionärs oder in dem Falle von Mitbesitzern an die eingetragene Adresse desjenigen gesandt werden, dessen Name zuerst in dem Register der Actionäre steht.
- 3) Jede so durch die Post gesandte Dividenden-Vollmacht soll als Check erachtet werden und die Gesellschaft soll in Bezug darauf als ein Bankier innerhalb des Wechsel-Gesetzes von 1882 erachtet werden.

12. Policen in Gefahr ungültig zu werden.

- 1) Wenn irgend eine von der Gesellschaft vor oder nach dem Erlaß dieses Gesetzes gewährte Lebens-Police zu irgend einer Zeit ungültig wird oder in der Meinung des Edinburger Directoriums oder des Londoner Directoriums in Gefahr ist, durch Nichtzahlung einer Prämie ungültig zu werden, kann das Edinburger-Directorium oder das Londoner Directorium, wenn sie es für passend finden, auf das Ansuchen irgend einer an einer solchen Police interessirten Person und vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen erklären, daß die Police, anstatt daß sie ungültig ist oder wird, wieder erneuert wird oder in Kraft verbleibt, entweder für den ganzen Betrag oder nur für einen ermäßigten Betrag und entweder für die ganze Zeitdauer derselben oder für eine begrenzte Zeitdauer, und daß irgend eine unbezahlte Prämie oder Prämien zusammen mit Zinneszinsen darauf zu einem Fünf Pfund per Cent per annum nicht übersteigenden Sage als eine Belastung der Police creirt werden und daß dieselben von der Gesellschaft bei der Fälligkeit der Police von der Seitens derselben zahlbaren Summe abgezogen werden können und daß irgend ein Bonus oder Bonusse auf die Police von der Gesellschaft verwendet worden sind oder werden können in oder für Zahlung von Prämien, welche fällig geworden sind oder werden, und das Edinburger-Directorium oder das Londoner Directorium kann eine oder mehrere solcher Erklärungen, wie sie es für passend finden, abgeben, und solche Erklärung oder Erklärungen, wenn auf der Rückseite der Police vermerkt, soll für alle Personen, welche ein Interesse daran haben oder beanspruchen, bindend sein.
- 2) Wo der Besizer irgend einer Police eine der im Abschnitt 7 des Landclausel-Consolidationsgesetzes von 1845 oder der im Abschnitt 7 des Landclausel-Consolidations- (Schottland) Gesetzes von 1845 beschriebenen Personen ist und durch solches Gesetz in den Stand gesetzt ist, Land zu verkaufen, kann diese Person sich an das Edinburger Directorium oder das Londoner Directorium wenden und kann, wenn es von den Directorien verlangt wird, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen irgend einen Vergleich auf Grund dieses Abschnitts eingehen oder einem solchen zustimmen, als ob er der absolute Eigenthümer der Police wäre.

3) Wenn eine Police cedirt worden ist und die Anzeige von der Cession an die Gesellschaft gemacht worden ist, soll es Pflicht des Edinburger Directoriums oder des Londoner Directoriums sein, beim Empfang eines Gesuchs auf Grund dieses Abschnitts dem Cessionar davon sobald als thunlich durch Absendung eines eingeschriebenen Briefes an ihn unter seiner zuletzt bekannten Adresse von der Cession Kenntniß zu geben, und keine solche Erklärung oder Vergleich, wie vorgesagt, soll bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach der Aufgabe eines solchen eingeschriebenen Briefes gemacht werden.

13. Die Gesellschaft soll nicht befreit sein von den Bestimmungen zukünftiger General-Gesetze.

Nichts in diesem Gesetz Enthaltene soll die Gesellschaft von den Bestimmungen der Lebens-Versicherungs-Gesellschafts-Gesetze von 1870 bis 1872 oder einer General-Acte, welche in der jetzigen oder irgend einer zukünftigen Sitzung des Parlaments genehmigt werden und welche Versicherungs-Gesellschaften, die vor der Genehmigung gegründet sind, betreffen sollte, befreien.

14. Associations-Verträge und Königliches Privilegium und Gesetze sollen in Kraft bleiben.

Der erwähnte Contract und Nachtrags-Associations-Vertrag und das Königliche Privilegium und die Parlaments-Acte der Gesellschaft, soweit als sich dieselben unmittelbar vor der Inkrafttretung dieser Acte in Kraft befanden, und ausgenommen nur insoweit, als irgend welche der Artikel, Clauseln oder Bestimmungen durch widersprechende oder nicht übereinstimmende Bestimmungen dieser Acte geändert sind, sollen in voller Kraft und Wirkung bleiben.

15. Kosten des Gesetzes.

Alle Kosten, Unkosten und Auslagen, welche vor dem Entwurfe und der Genehmigung dieses Gesetzes eintreten und damit verbunden sind, sollen von der Gesellschaft getragen werden.